

Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Grütz in die Stadt Rathenow

Die Gemeinde Grütz,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Rathenow als Amtsdirektor des Amtes
Rathenow

und

die Stadt Rathenow,
vertreten durch den Ersten Beigeordneten, Herrn Seeger, als ständigen allgemeinen
Vertreter des Bürgermeisters,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

(1) Die Gemeinde Grütz wird gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung in die Stadt Rathenow eingegliedert.

(2) Die aufnehmende Stadt Rathenow wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Grütz.

(3) Nach Auflösung des Amtes Rathenow wird die Stadt Rathenow auch Rechtsnachfolgerin des Amtes Rathenow.

§ 2 Benennung des Ortsteils

(1) Die Gemeinde Grütz wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Rathenow gem. § 54 GO.

(2) Der Gemeindename der eingegliederten Gemeinde Grütz wird als Ortsteilname neben dem Gemeindennamen der aufnehmenden Gemeinde weiter beibehalten.
Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename enthält den Vorsatz „Stadt“.

§ 3 Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Grütz wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Grütz, der aus der ehemaligen Gemeinde Grütz gebildet wird.

(2) Die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Grütz wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteils Grütz. Der danach zu wählende Ortsbeirat hat 3 Mitglieder.

(3) Der Ortsbeirat wird durch die Wahlberechtigten des Ortsteils Grütz am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg.
Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter.

(4) In die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Rathenow sind gemäß § 54 GO der Ortsteil Grütz sowie die Regelungen zur Wahl des Ortsbeirates und des Ortsbürgermeisters entsprechend Abs. 3 aufzunehmen.

§ 4 Rechte des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat ist in den Fällen des § 54a Abs.1 der GO Brandenburg vor Beschlussfassung der SVV oder des Hauptausschusses zu hören.

(2) Dem Ortsbeirat wird nach Maßgabe des Haushalts für folgende Angelegenheiten die Entscheidung übertragen:

1. Festlegung der Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung der öffentlichen Grünanlagen, der Badestelle sowie der Bootsanlegestelle des Ortsteils Grütz
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung des Gemeindezentrums des Ortsteils Grütz
4. Verwendung des Budgets entsprechend § 5, Abs.3

§ 5 Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

(1) Die aufnehmende Stadt Rathenow verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteils Grütz zu wahren. Der dörfliche Charakter, das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils sollen gewahrt werden.

(2) Die FFW Grütz wird gefördert und in ihren Aktivitäten für den Ortsteil fachlich, materiell und finanziell im Rahmen des Haushaltsplanes unterstützt.

(3) Für kulturelle Veranstaltungen des Ortsteils, für die Seniorenbetreuung, die Jugendförderung und die Unterstützung von Vereinen und Verbänden wird dem Ortsbeirat im Rahmen des Haushaltsplanes jährlich ein Budget von 20,- DM/Einwohner des Ortsteils zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung öffentlicher Veranstaltungen, wie das Dorffest, werden auf Antrag des Ortsbeirats im Rahmen des Haushaltsplanes weitere finanzielle Mittel bereitgestellt.

(4) Das Gemeindezentrum steht vorrangig für öffentliche und private Veranstaltungen den Bürgern, Vereinen, Institutionen des Ortsteils Grütz zur Verfügung. Der Erhalt und die Förderung des Gemeindezentrums einschließlich des integrierten Jugendclubs wird als wichtige Angelegenheit beider vertragsschließender Seiten betrachtet.

(5) Der Bekanntmachungskasten der Gemeinde Grütz, der sich in der Dorfstraße 5 befindet, wird zur Information der Bürger des Ortsteils Grütz weiterhin genutzt. Insbesondere werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnungen der SVV sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil Grütz betreffend, dort zusätzlich bekanntgemacht.

(6) Die Stadt Rathenow wird die bisher von der Gemeinde Grütz durchgeführte Pflege und Reinigung der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sowie den Winterdienst nach Wirksamwerden des Eingliederungsvertrages in eigener Verantwortung übernehmen.

§ 6 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Grütz als solches in der aufnehmenden Stadt Rathenow.

§ 7 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Grütz tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Rathenow im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Grütz in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in der Anlage Nr. 2 aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Grütz solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als 5 Jahre.

(3) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Grütz bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2001 der Gemeinde Grütz.

(4) Die Ziele des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der eingegliederten Gemeinde Grütz sollen in dem künftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow für das Gebiet des Ortsteils Grütz Berücksichtigung finden. Die im Verfahren befindliche Innenbereichssatzung soll

entsprechend den formulierten Zielstellungen der Gemeindevertretung Grütz als Teilinnenbereichssatzung für den Ortsteil Grütz weitergeführt werden.

§ 8 Investitionen

- (1) Die Stadt Rathenow wird bemüht sein, im Rahmen ihres Haushaltsplanes, die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben (Prioritätenliste) in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Beteiligung des Ortsbeirates zu realisieren.
- (2) Für den Ortsteil Grütz werden je Einwohner ebensoviel Investitionsmittel im Durchschnitt von 5 Jahren zur Verfügung gestellt, wie sie je Einwohner der gesamten Stadt Rathenow ausgegeben werden.
- (3) Die Zuweisungen des Landes für freiwillige Gemeindezusammenschlüsse, entsprechend § 26 GFG 2001, werden in Höhe von 139.500,-DM für die Realisierung der in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet.
- (4) Die vorhandenen Rücklagen der Gemeinde Grütz bei Inkrafttreten des Eingliederungsvertrages sollen ebenfalls für die Realisierung der in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet werden.
- (5) Die Stadt Rathenow wird zur Realisierung von Investitionsvorhaben im Ortsteil Grütz alle Möglichkeiten zur Beantragung von Fördermitteln ausschöpfen. Insbesondere ist hierbei auf die verschiedenen Förderrichtlinien des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zurückzugreifen.
- (6) Erlöse aus Veräußerungen von Vermögen der eingegliederten Gemeinde Grütz sollen wie folgt verwendet werden:
 1. Straßen- und Wegebau
 2. Erhalt örtlicher Einrichtungen (Gemeindezentrum, Multimediazentrum, FFw)
 3. Maßnahmen der Jugendförderung

§ 9 Gemeindevertretung

Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung entsendet die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Grütz aus ihrer Mitte zusätzlich ein Mitglied in die Stadtverordnetenversammlung Rathenow. Dieses Mitglied ist vor Wirksamwerden der Eingliederung von der Gemeindevertretung Grütz zu bestimmen. Die anderen Gemeindevertreter sind in der Reihenfolge als Ersatzmitglieder zu bestimmen.

§ 10 Bedienstete

Die in der Anlage 4 aufgeführten Stellen sollen für die Durchführung von Arbeiten für den Ortsteil Grütz erhalten bleiben.

Die Arbeitsverträge mit den geringfügig Beschäftigten der Gemeinde Grütz werden von der Stadt Rathenow übernommen.

§ 11 Abgrenzung der Wahlkreise

Die Stadt Rathenow bildet zu den Kommunalwahlen 4 Wahlkreise, die entsprechend § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes etwa die gleiche Einwohnerzahl aufweisen.

Die eingegliederten Gemeinden werden in einem dieser Wahlkreise zusammengefasst.

§ 12 Wohlverhalten

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die einzugliedernde Gemeinde Grütz und die aufnehmende Stadt Rathenow, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je 3 Vertreter bestimmen. Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 5 Jahren die eingegliederte Gemeinde Grütz in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages. Die Stadtverordnetenversammlung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

§ 15
Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach Bekanntmachung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.

(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2001 erfolgen soll.

Grütz, den 11.07.2001

.....
H.-J. Lünser
Der Bürgermeister als Amtsdirektor

.....
T. Kenzler
ehrenamtlicher Bürgermeister/
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Rathenow, den 11.07.2001 _____

.....
R. Seeger
Erster Beigeordneter
der Stadt Rathenow

.....
K. Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

Aufstellung der Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze, die bisher von der Gemeinde Grütz gepflegt und unterhalten wurden

- oberer und unterer Dorfplatz
- Außenanlage des Friedhofes
- Flächen am Gemeindezentrum
- Dreieck am Ortseingang/Abzweig alte Dorfstraße
- Grünstreifen an der Dorfstraße (havelseitig)
- Havelweg einschließlich Parkplatz und Bootsanlegestelle
- Wanderweg entlang der Havel in Richtung Schollene
- Badestellen: am Havelweg, am Zeltplatz, unterhalb des Dorfes

Anlage 2

Zeitpunkt des Außerkrafttretens nachfolgender Satzungen der Gemeinde Grütz entsprechend § 6 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages

Hundesteuersatzung	31.12.2006
Zweitwohnungssteuersatzung	31.12.2005
Ausbaubeitragssatzung	31.12.2006
Gebührensatzung zur Sondernutzung	bis zur Änderung der Satzung der Stadt Rathenow, in die die Gebührenfreiheit für den mobilen Verkauf der Waren zur Absicherung der Grundversorgung in den Ortsteilen aufgenommen wurde spätestens bis 31.12.2006
Entschädigungssatzung	bis zur Neuwahl des Ortsbeirates bei der nächsten Kommunalwahl
Stellplatzablösesatzung	bis zur Einarbeitung einer Stellplatzablösegebühr für die Ortsteile in die Stellplatzablösesatzung der Stadt Rathenow, spätestens bis 31.12.2006

Anlage 3

Prioritätenliste

Folgende Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Grütz sollen mit folgender Priorität verwirklicht werden:

1. Ausführung der geplanten Maßnahmen der Dorferneuerung des oberen Dorfplatzes entsprechend des Förderantrages an das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung
2. Erneuerung der Straßenbeleuchtung vom Gemeindehaus bis zum Ebelgünder Weg
3. Bau der Brücke über den Vorfluter
4. Umgestaltung des unteren Teils des Dorfplatzes und des Havelweges einschließlich Entwässerung auf der Grundlage der Dorferneuerungsplanung

Anlage 4

Stellen der Gemeinde Grütz, die für die Durchführung von Arbeiten in dem künftigen Ortsteil Grütz erhalten bleiben.

1. eine Stelle mit 25 Stunden im Monat für die Durchführung von Pflege- und Reinigungsarbeiten im Ortsteil für 315,- DM/Monat
2. eine Stelle mit 20 Stunden im Monat für die Durchführung von Reinigungsarbeiten im Gemeindezentrum für 200,- DM/Monat